



AN DIE
FRIEDHOFSVERWALTUNGEN

NOVELLIERTE BIV-RICHTLINIE
ERSTELLUNG UND PRÜFUNG
VON GRABMALANLAGEN

7. AUFLAGE
JUNI 2020

DENKMALPFLEGE
GESTALTUNG
GRABMAL
BAU



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

HINTERGRUND BIV-RICHTLINIE

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesverband Deutscher Steinmetze ist der Fachverband des Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks in Deutschland. Aktuell wurde im Rahmen der inhaltlichen Arbeit durch ein Team von Fachleuten im Verband die Richtlinie „Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ in der **7. Auflage** veröffentlicht.

Im Vergleich zur vorherigen Version fand lediglich eine redaktionelle Überarbeitung in Kombination mit einer Präzisierung der Vorgaben zur jährlichen Standsicherheitsprüfung statt. Aus fachlich-technischer Sicht hat sich nichts geändert, weshalb die Verifizierungen zur sechsten Auflage nach wie vor gelten.

ZUSAMMENFASSEND FÜR SIE:

Welche Vorgaben der BIV-Grabmalrichtlinie betreffen die Friedhofsverwaltungen?

1. Genehmigungsverfahren:

Als Hilfestellung können die Formblätter (Grabmalantrag und Fertigstellungsmeldung) verwendet werden. Standsicherheitsnachweise oder Abnahmeprüfungen sind gemäß der Landesbauordnungen für Grabmale und somit auch nach der BIV-Grabmalrichtlinie nicht erforderlich.

2. Jährliche Standsicherheitsprüfung:

Die jährliche Standsicherheitsprüfung wird gemäß den Vorgaben der Unfallversicherungsträger als zweistufige Prüfung durchgeführt (zuerst Inaugenscheinnahme, dann Druckprüfung).



1. GENEHMIGUNGSVERFAHREN

Zur einfacheren Handhabung des Genehmigungsverfahrens und als Hilfestellung für die Friedhofsverwaltungen liegen der BIV-Richtlinie Formblätter für den Genehmigungsantrag sowie eine Fertigstellungsmeldung bei. Diese können Sie gerne optional verwenden bzw. durch eigene Vordrucke ergänzen. Eine Verpflichtung dazu besteht natürlich nicht.

Nach der Musterbauordnung (MBO), welche i. d. R. als Landesbauordnung übernommen wird, handelt es sich bei Grabmalanlagen nach § 61 um verfahrensfreie Bauvorhaben. Kommunen haben jedoch die Möglichkeit, für abgegrenzte Gemeindebereiche örtliche Bauvorschriften und somit auch Verfahrensvorschriften zu definieren (z. B. in Friedhofssatzungen). In diesen Zusammenhang ordnet sich auch das Genehmigungsverfahren für Grabmalanlagen ein.

Aufgrund der Verfahrensfreiheit ist es für ein Grabmalgenehmigungsverfahren nach § 66, MBO grundsätzlich nicht erforderlich, einen Standsicherheitsnachweis einzufordern. Zudem ist der ausführende Steinmetzbetrieb im Rahmen der werkvertraglich geschuldeten Leistung ohnehin dazu verpflichtet, die Grabmalanlage standsicher und nach den anerkannten Regeln der Technik zu bemessen und zu versetzen. Für diese werkvertraglich geschuldete Leistung hat er zudem die gesetzliche Gewährleistung nach BGB (i. d. R. 5 Jahre) zu erbringen.

Aus Verwaltungssicht wäre die Einforderung eines Standsicherheitsnachweises und einer Abnahmeprüfung sogar eher nachteilig zu sehen, da diese durch die Genehmigungsbehörde auf Plausibilität zu prüfen wären und technische und tragwerksplanerische Kenntnisse vorhanden bzw. vorausgesetzt sein müssten.



1

ZEITERSPARNIS

Keine Vorgaben zum Genehmigungsverfahren, aber optionale Formblätter als Hilfestellung

2

WENIGER BÜROKRATIE

Angaben zum Standsicherheitsnachweis nur, falls in der Friedhofssatzung verlangt



4

MIT WENIGER MEHR ERREICHEN

Einfache jährliche Standsicherheitsprüfung (zweistufige Prüfung, wenig Dokumentationsaufwand)

3

VEREINFACHTE ARBEITSABLÄUFE

Keine Abnahmeprüfung und somit auch kein Dokumentationsaufwand



Falls aufgrund örtlicher Bauvorschriften (niedergeschrieben in der jeweiligen Friedhofssatzung) für die Grabmalgenehmigung dennoch ein Standsicherheitsnachweis gefordert ist, bestehen mehrere Möglichkeiten:

1

Bemessung auf Grundlage der Bemessungstabellen der BIV-Richtlinie

2

Bemessung mit dem Excel-Bemessungsprogramm des BIV

3

Vorlage einer bauteilbezogenen statischen Berechnung

4

Systemgeprüfte Bauarten

Auf eine Abnahmeprüfung kann nach wie vor verzichtet werden, da es bei sämtlichen baulichen Anlagen nicht üblich ist, zur Abnahme Lastprüfungen unter Berücksichtigung aller Bemessungslasten durchzuführen. Die jeweiligen Landesbauordnungen geben vor, dass auch bei ordentlichen Baugenehmigungsverfahren lediglich eine Standsicherheitserklärung und eine Übereinstimmungsbestätigung der Ausführung mit der Bemessung gefordert wird, bei stark sicherheitsgefährdenden Bauwerken ggf. ergänzt durch eine Prüfstatik. Die Spezifitäten bei Grabmalen (wie z. B. die wesentlich geringere Gefahr für Leib und Leben im Vergleich zu Gebäuden oder Brückenbauten) geben keinen Anlass, diese Vorgehensweise für Grabmalanlagen zu verschärfen.



2. TURNUSMÄSSIGE STANDSICHERHEITSPRÜFUNG



Weil die Grabmale Umwelteinflüssen und anderen Einwirkungen ausgesetzt sind und die Nutzung und Pflege der Grabstätten deren Standsicherheit beeinträchtigen können, ist die Standsicherheit von Grabmalanlagen entsprechend der Vorgabe der Friedhofssatzung überprüfen zu lassen. Dabei ist hervorzuheben, dass jede Kommune bzw. der Friedhofsträger im Geltungsbereich der Friedhofssatzung unter Berücksichtigung regionaler Gegebenheiten hoheitliche Vorgaben über die Organisation, den Ablauf und die Dokumentation der Standsicherheitsprüfung machen kann. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau legt in der Unfallverhütungsvorschrift VSG 4.7 (§ 9 Errichten von Grabmalen und Fundamenten) fest, dass Grabmale jährlich mindestens einmal auf ihre Standfestigkeit überprüft werden müssen. Auf die in § 9 als Durchführungsanweisung genannte Anleitung wird **nur beispielsweise** verwiesen. Für die Standsicherheitsprüfung relevant ist jedoch einzig die in Ihrer Friedhofssatzung festgeschriebene Verfahrensweise.

Die Prüfungsdurchführung und das Prüfschema sind in Anlehnung an die „Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes“ (RÜV), die „Hinweise für die Überprüfung der Standsicherheit von baulichen Anlagen“ der Bauministerkonferenz sowie die DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen, Überwachung und Prüfung“ erarbeitet und entsprechen somit den Vorgaben, die die öffentliche Hand an die regelmäßige Überprüfung von baulichen Anlagen stellt.

In Anlehnung an diese Vorgaben soll ein Stufenverfahren zur Anwendung kommen, welches zuerst eine Inaugenscheinnahme mit definierten Kriterien zur ersten Beurteilung bzw. zur Einschätzung potentieller Unfallgefahren vorsieht. Zudem soll eine sog. handnahe Untersuchung (= Druckprüfung) erfolgen. Diese Druckprüfung erfolgt dabei mit einer definierten Prüflast von 0,3 kN an der Oberkante des Grabmals ab einer Höhe von 0,50 m, jedoch bis maximal 1,20 m (ab Fundamentoberkante).

Diese Vorgehensweise ist von der MPA der Universität Stuttgart verifiziert und von den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk als fach- und handwerksgerechte Prüfung von Grabmalanlagen eingestuft.



Zur friedhofsrechtlichen Einordnung vorstehender Inhalte können folgende Hinweise an die Hand gegeben werden:

a) Die auf dem Friedhof zugelassenen Steinmetzbetriebe sind für das standsichere Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen verantwortlich. Der Nutzungsberechtigte ist für die Verkehrssicherheit an der Grabstelle einschließlich der Standsicherheit des Grabmals verantwortlich. Dem Friedhofsträger obliegt jedoch im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht die Überprüfung der Standsicherheit der aufgestellten Grabmale. Zudem muss er durch entsprechende Anordnung der Grabstellen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass Grabanlagen nach den anerkannten Regeln der Technik fundamntiert werden können.



b) Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nur subsidiär für die Standsicherheit verantwortlich. Aufgrund der gesetzlichen Gewährleistungspflicht, welche der ausführende Steinmetzbetrieb nach geltendem Recht zu erfüllen hat, haftet der Steinmetzbetrieb im Regelfall die ersten 5 Jahre nach erfolgter Abnahme für die Standsicherheit des Grabmals.

c) Der Friedhofsträger kann den Nutzungsberechtigten und die am Friedhof tätigen Steinmetzbetriebe durch eine Satzungsregelung verpflichten, regelmäßig für entsprechende Standsicherheitsüberprüfungen während der Ruhezeit zu sorgen.

d) Die Regeln der Technik für ein bestimmtes Handwerk werden entweder von Seiten staatlicher Behörden vorgegeben oder sind Teil der Vorgaben, die die Bundesinnung für ihr Gewerk macht. Im Falle des Steinmetzhandwerks ist der Bundesverband Deutscher Steinmetze die einzige legitimierte Interessensvertretung und somit für alle Fragen, von der Berufsbildung über die betriebliche Altersvorsorge für Mitarbeiter bis hin zur Erstellung von Handwerksregeln, zuständig.



e) Die Friedhofsverwaltungen können und sollen in ihren Satzungen die Zulassungsvoraussetzungen für am Friedhof tätige Gewerbebetriebe festlegen. Gemäß der Leitfassung des Deutschen Städtetages ist diese fachliche Zulassungspflicht erfüllt, wenn die Ausführenden der Grabmalerrichtung selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen. Es besteht also keine Verpflichtung für Friedhofsverwaltungen, weiteren Dienstleistungserbringern, die Zulassung zur Errichtung von Grabmalanlagen zu erteilen. Darüber hinaus empfiehlt sich, die persönliche Zuverlässigkeit der Betriebe zu überprüfen und einen Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung für Steinmetzarbeiten auf deutschen Friedhöfen zu verlangen.

f) Für den Friedhofsträger ist wichtig, dass er auf das fachliche Wissen der Innung zurückgreifen kann. Es empfiehlt sich eine enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Verwaltung und der Steinmetz-Innung vor Ort (siehe www.bivsteinmetz.de), um spezifische Fragen jederzeit fachkundig klären zu können.

Der Bundesverband Deutscher Steinmetze führt jeweils mit freundlicher Unterstützung der jeweiligen Friedhofsverwaltungen vor Ort eine Schulungsreihe „BIV-Grabmalrichtlinie und Fachkundes Schulung für die Standsicherheitsprüfung“ durch. Die Seminarinhalte richten sich zuallererst an Friedhofsverwaltungen bzw. deren kaufmännische und technische Mitarbeiter. Ziel der Schulung ist die umfangreiche Vermittlung von Wissen und Hintergrundinformationen zu den friedhofs- und baurechtlichen Gegebenheiten am Friedhof, zur Erstellung und jährlichen Prüfung von Grabmalanlagen sowie zum Umgang mit neuen Friedhofskonzepten und damit verbundenen Chancen und möglichen Risiken. Gemeinsam mit den Teilnehmenden wird der praktische Seminarteil auf dem Friedhof durchgeführt. Außerdem werden organisatorische und gestalterische Eckpunkte in Bezug auf neue Friedhofskonzepte in Kombination mit Praxisbeispielen vorgestellt. Diese Schulungsreihe beinhaltet sowohl zentral durch uns organisierte Tagesveranstaltungen mit regionalen Schwerpunkten als auch exklusiv für einzelne Verwaltungen zugeschnittene Programme mit eigenen Referenten. Sprechen Sie uns dazu gerne an.

Gustav Treulieb
Bundesinnungsmeister

Sybille Trawinski
Geschäftsführerin

Prof. Dr. Gerd Merke
Friedhofsrechtsberatung
ZDNW

Raphael Holzer
Master of Engineering
Technische Informationsstelle





BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

Ausführliche Informationen zur Grabmalrichtlinie des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze sowie Hinweise zu Online-Seminaren, Seminaren und Vorträgen gibt es unter www.grabmalrichtlinie.de. Wir bieten Ihnen die Möglichkeit einer Direktberatung im Rahmen von Telefonkonferenzen an. Kontaktieren Sie uns telefonisch und erfahren Sie mehr.

Kontakt & Information

Bundesverband Deutscher Steinmetze

Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 57 60 98
Fax: 069 / 57 60 90
info@biv-steinmetz.de
www.steinmetz-grabmal.de

Vielen Dank!

Photo by

BIV-Steinmetze / R. Watzke
Loic Djim on Unsplash
Ben White on Unsplash
Samuel Zeller on Unsplash